SATZUNG

des

DFKGT
Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie e.V.

Geschäftstelle:
Mittenwalder Str. 59
10961 Berlin
Tel. 030 – 61 203 208
Fax 030 – 61 203 549
e-mail: info@dfkgt.de
www.dfkgt.de

Festgestellt am 21. September 1992 in Hannover
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung:
13.3.1999 in Nürtingen; 26.11.2004 In Dresden; 14.10.2006 in München; 22.9.2007 in Berlin, 28.3.2009 in Köln, 19.6.2010 in Kaufbeuren, 12.3.2011 in Dresden, 16.6.2012 in Nürtingen, 22.11.2014 in München

§1 DER NAME DES VEREINS

Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT)

§2 SITZ UND RECHTSSTELLUNG DES VEREINS

Sitz des Vereins ist Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§3 ZWECK DES VEREINS

a) Zusammenschluss von Kunst- und Gestaltungstherapeuten verschiedener Aus- und Weiterbildungen an Hochschulen und privaten Instituten.
b) Die Etablierung und Verbreitung eines Berufsbildes und Berufsstandes Kunst- und Gestaltungstherapie, sowie die berufständische Vertretung der Kunst- und Gestaltungstherapeuten.
c) Die Entwicklung und Überprüfung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsrichtlinien für Kunst- und Gestaltungstherapie mit dem Ziel einer zeit- und sachgerechten Anpassung und Vereinheitlichung der Standards in den angeschlossenen Instituten.
d) Die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Theorie und Methode der Kunst- und Gestaltungstherapie (hinfort KGT abgekürzt) als psychotherapeutisches Verfahren.
e) Die Planung, Durchführung und Förderung von regionalen und überregionalen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für KGT.
f) Die Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene.

§4 MITGLIEDSCHAFT

(4.1) Ordentliche Mitgliedschaft

(4.1.1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung.

(4.1.2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:

a. jede natürliche Person, die eine den geltenden Standards und Richtlinien des DFKGT entsprechende Aus- oder Weiterbildung in Kunst- und Gestaltungstherapie erfolgreich abgeschlossen hat.
   Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Nach erfolgter Aufnahme kann der Zusatz „Mitglied im DFKGT“ geführt werden.
b. als juristische Person die Aus- und Weiterbildungsinstitute, deren Aus- oder Weiterbildung zum/r KunsttherapeutIn inhaltlich und umfänglich den jeweils geltenden Ausbildungsstandards und Richtlinien des DFKGT entsprechen.
c. als juristische Person Aus- und Weiterbildungsinstitute bei denen ein Teil des Aus- oder Weiterbildungsangebotes inhaltlich und umfänglich den jeweils geltenden Ausbildungsstandards und geltenden Richtlinien des DFKGT entspricht und damit zum/r KunsttherapeutIn qualifiziert.
   Mit dem expliziten Bezug auf die betreffende Aus-/Weiterbildung kann die Mitgliedschaft im DFKGT angeführt werden.

Bezüglich b) und c) ist der Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand einzureichen, der das Aufnahmeverfahren einleitet. Das Institut wird vom Vorstand nach abgeschlossenem Verfahren über die Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung in Kenntnis gesetzt.
Nach erfolgter Aufnahme kann der Zusatz „Mitglied im DFKGT“ geführt werden. Ausbildung und Abschluss zum/r KunsttherapeutIn können mit dem Zusatz „nach den Standards des DFKGT“ versehen werden.
Bei Instituten mit unterschiedlichem Ausbildungsangebot wird vom Vorstand des DFKGT festgelegt, für welchen Ausbildungs- bzw. Studiengang der Zusatz „Mitglied im DFKGT“ und „nach den Ausbildungsstandards und Richtlinien des DFKGT“ zu verwenden ist. An diese Festlegungen bleibt das Institut gebunden.

(4.1.3) entfällt

(4.1.4) Kunst- und Gestaltungstherapeuten, die zur Zeit der Gründung des Vereins bereits ordentliche oder graduierte Mitglieder der DGKT e. V. waren müssen ihrem Antrag nur die Bestätigung ihrer Aufnahme in die DGKT beifügen.

(4.1.5) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.

(4.2) Vorläufige Mitgliedschaft

(4.2.1) Vorläufige Mitglieder sind antrags- aber nicht stimmberechtigt. Sie haben kein passives und aktives Wahlrecht.

(4.2.2) Vorläufiges Mitglied des Vereins kann werden: Jede natürliche Person, die sich in kunst-/gestaltungstherapeutischer Aus- oder Weiterbildung befindet, die den jeweils gültigen Verbandsstandards inhaltlich und umfänglich entspricht . Das entsprechende Aus- oder Weiterbildungsinstitut muss mit diesem Teil der Aus-/Weiterbildung Mitglied im DFKGT sein.

(4.2.3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ihm ist eine Bestätigung gemäß (4.2.2) der Institutsleitung beizufügen und jeweils am Jahresbeginn über die gesamte Aus-/Weiterbildungsdauer hinweg zu erneuern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4.3) Graduierte Mitgliedschaft

(4.3.1) Die graduierte Mitgliedschaft erhalten ordentliche Mitglieder, die am Graduierungsverfahren teilgenommen und dieses erfolgreich abgeschlossen haben. Näheres regelt die Graduierungsordnung.

(4.4.) Ehrenmitgliedschaft

(4.4.1) Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die den Vereinszwecken in besonderer Weise gedient haben.

(4.4.2) Ehrenmitglieder haben dieselbe Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(4.5) Beendigung der Mitgliedschaft

a) mit dem Tod des Mitglieds.
b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4.6) Streichung der Mitgliedschaft

a) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages um mehr als sechs Monate im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

(b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein vorläufiges Mitglied mit dem Nachweis seiner Aus-/Weiterbildung um mehr als drei Monate im Verzug ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an erbringt.

(c) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(d) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(e) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen nicht anfechtbaren Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Monats, in dem die Drei-Monatsfrist gemäß Abs. a) oder b) abläuft.

(4.7) Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Gleichzeitig unterrichtet der Vorstand die Ausbildungskommission.

Der Ausschluss kann frühestens einen Tag nach der vorangegangen und spätestens drei Monate vor der nachfolgenden Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über den Ausschluss zu unterrichten. Sie kann diesen per Beschluss von sich aus aufheben.

§5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Ausbildungskommission
3. Die Mitgliederversammlung

(5.1.1) Den Vorstand bilden mindestens drei, höchstens sechs Personen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten

(5.1.2) Der Vorstand verteilt unter sich die Ressorts:
1. Vorsitzende/r
2. Kassierer/in

Alle weiteren Vorstandsmitglieder richten ihre Arbeitsschwerpunkte nach aktuellen für die Verbandsarbeit relevanten Themen, die im Gesamtvorstand bestimmt werden.
Der/die Delegierte der Ausbildungskommission ist ebenfalls Vorstandsmitglied und wird von dieser gem. § 5.2.2 vorliegender Satzung bestimmt und entsandt.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können mehrere Ressorts ein und derselben Person übertragen werden.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode können die übrigen Vorstandsmitglieder die Ämterverteilung beschließen.
Zwei bis fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands eine Nachwahl über die restliche Amtsperiode stattfinden. Die Nachwahl ist zwingend, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei liegt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl (alle drei Jahre) im Amt.

(5.1.3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, er ist gegebenenfalls verantwortlich für die Leistungen des Geschäftsführers, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission, die Öffentlichkeitsarbeit und die Initiative hinsichtlich wissenschaftlicher Projekte im Bereich der Kunst- und Gestaltungstherapie.

(5.1.4) Der/Die 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wenigstens einmal im Jahr ein.
Er/Sie kann die Leitung der jeweiligen Versammlungen auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
Die Einladungen müssen die Tagesordnung, Ort, Datum Beginn und Ende der Sitzungen enthalten. Die Orte sind so zu wechseln, dass eine Benachteiligung bestimmter Regionen durch lange und kostspielige Anfahrten ausgeglichen wird.

(5.1.5) Auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung einzuberufen.

(5.1.6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen- Die KassiererIn hat der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben zu geben und einen Haushaltsplan vorzulegen.

(5.1.7.) Die Mitglieder des Vorstands über ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann. Sie legt die Höhe der Vergütung fest.

(5.2) Die Ausbildungskommission

(5.2.1) Die Ausbildungskommission besteht aus je einem/einer VertreterIn der dem Verein als Mitglieder angehörenden Aus- und Weiterbildungen bzw. Studiengänge und werden von diesen entsandt. Es muss für eine Stellvertretung gesorgt sein.

Außerdem gehören der Ausbildungskommission an drei praktizierende Kunst- und GestaltungstherapeutInnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vor der Wahl müssen deren schriftliche Einverständniserklärungen vorliegen. Studentische Vertreter als Beisitzer können zugelassen werden.

(5.2.2) Die Ausbildungskommission wählt aus ihrer Mitte eineN DelegierteN in den Vorstand, der nicht schon Vorstandsmitglied ist und eineN VorsitzendeN. DieseR kann gleichzeitig DelegierteR im Vorstand sein. Er lädt zu den Sitzungen der Ausbildungskommission ein und leitet sie.

(5.2.3) Die Ausbildungskommission tagt wenigstens einmal im Jahr. Ihr obliegt der Abgleich und die Überprüfung der Curricula, deren Weiterentwicklung und Anpassung an gesellschaftliche Erfordernisse, soweit sie den Zwecken des Vereins dienen, die Ausformulierung des Berufsbildes Kunst- und Gestaltungstherapie. Sie unterstützt den Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung

(5.3) Die Mitgliederversammlung

(5.3.1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich wenigstens einmal von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von sechs Wochen (40 Tage) durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zu Beginn der Versammlung hat der Vorstand die durch Anträge ergänzte Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen.

(5.3.2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung der Tagesordnung und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
c) Wahl des Vorstandes und der drei ordentlichen Mitglieder für die Ausbildungskommission,
d) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge,
e) Bestätigung der für die Vorstandstätigkeit vorgeschlagene Vergütung,
f) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
h) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.

(5.3.3) Die Rechnungsprüfer müssen wenigstens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung Einblick in die Bücher des Vereins erhalten. Sie berichten der Versammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung.

(5.3.4) Der/die Vorsitzende hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Zwecken fordern. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier sechs Wochen (40 Tage).

(5.3.5) Die Auflösung , die Satzungsänderung und der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge dieser Art müssen mit der Einladung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung als Tagungsordnungspunkte bekannt gemacht sein. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5.3.6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(6.1.1.) der Beitrag beläuft sich bei:

a) ordentlichen Mitgliedern auf den vollen Beitragssatz
b) vorläufige Mitgliedern auf höchstens den halben Mitgliedsbeitrag

(6.1.2.) Für gering verdienende ordentliche Mitglieder gilt ein reduzierter Beitragssatz. Die Einkommensgrenze wird vom Vorstand jeweils festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Antragsteller haben ihr Einkommen jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.

§7 bei Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teil an die angeschlossenen Aus- und Weiterbildungsinstitute zum ausschließlichen Zweck der Vergabe von Stipendien an bedürftige Aus- oder WeiterbildungsteilnehmerInnen.